

Antrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Cornelia Möhring, Matthias W. Birkwald, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Diana Golze, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Caren Lay, Yvonne Ploetz, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Sexuelle Menschenrechte für Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle gewährleisten – Transsexuellengesetz aufheben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Transsexuellengesetz muss aufgehoben werden.

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf sexuelle Selbstbestimmung. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 11. Januar 2011 (1 BvR 3295/07) erneut bestätigt. Das Transsexuellengesetz (TSG) ist mit diesem Urteil in wesentlichen Punkten für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt und außer Kraft gesetzt worden.

Das TSG sieht eine sog. kleine und eine sog. große Lösung vor. Die „kleine Lösung“ ermöglicht den Betroffenen eine Vornamensänderung. Die „große Lösung“ führt zu einer personenstandsrechtlichen Anerkennung. Die Betroffenen können also den Vornamen und den Personenstand an das empfundene Geschlecht angleichen.

Die sog. große Lösung setzt gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 und 4 TSG zusätzlich voraus, dass die Person dauernd fortpflanzungsunfähig ist (Nummer 3) und sich einem ihre äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen hat, durch den eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht worden ist (Nummer 4). Hierfür sind bei Mann-zu-Frau-Transsexuellen die Amputation des Penischaftes und der Hoden sowie die operative Bildung der äußeren primären weiblichen Geschlechtsorgane erforderlich; bei Frau-zu-Mann-Transsexuellen die operative Entfernung der Gebärmutter, der Eierstöcke und des Eileiters sowie oftmals eine Brustverkleinerung.

Damit wurden die wesentlichen Erfordernisse der „großen Lösung“ außer Kraft gesetzt, zentrale Forderungen von Betroffenen und Menschenrechtsgruppen erfüllt und das gesamte TSG zur Disposition gestellt.

Das Transsexuellengesetz ist bisher vom Bundesverfassungsgericht in sechs Fällen für grundgesetzwidrig erklärt und seit seinem Inkrafttreten mehrfach geändert worden. Dem auch von der Bundesregierung konstatierten dringenden Reformbedarf sind bislang keine gesetzgeberischen Initiativen gefolgt. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP heißt es: „Wir werden das Transsexuellengesetz deshalb unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf eine neue zeitgemäße Grundlage stellen, um den

betroffenen Menschen ein freies und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.“ (S. 108). Bisläng hat die Bundesregierung noch keine Anzeichen erkennen lassen, in welcher Weise und bezüglich welcher Bereiche sie das TSG zu reformieren gedenkt.

2. Das Vornamens- und Personenstandsrecht schränkt die Rechte von Intersexuellen und Transgendern ein. Auch Intersexuelle und Transgender haben nicht die rechtlichen Möglichkeiten für eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft.

Intersexuelle Menschen, also Personen mit biologisch uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen, werden nicht als Rechtssubjekte geachtet, da das Recht nur die Geschlechter weiblich oder männlich anerkennt. Das Personenstandsgesetz verpflichtet zur Geburtsanzeige und damit zugleich zur Wahl zwischen (nur) zwei Geschlechtern durch die Sorgeberechtigten binnen einer Woche nach der Geburt. Auch das Vornamensrecht schränkt Intersexuelle in ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ein.

Die besondere Lebenslage von Transgendern ist ebenfalls nicht berücksichtigt. Als Transgender bezeichnen sich Menschen, die sich nicht in den Kategorien männlich oder weiblich wiederfinden. Sie leiden unter der rechtlichen Einengung durch nur zwei Geschlechter im Namens- und Personenstandsrecht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Regierung auf,

umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Transsexuellengesetz aufhebt und durch Regelungen im Vornamens- und Personenstandsrecht rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten für Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle schafft. Dabei sind die Rechtsfolgen dieser Neuregelungen für das Ehe- und Lebenspartnerschaftsrecht und die Kostenübernahme medizinischer Maßnahmen im Zusammenhang mit Geschlechtsangleichungen zu regeln sowie Maßnahmen zur Förderung unabhängiger Beratungsnetzwerke und nichtmedizinischer Forschung zu gewährleisten.

Folgende Eckpunkte sollen dabei als Mindeststandards berücksichtigt werden:

1. Vornamensänderung

Eine Vornamensänderung wird durch eine Willenserklärung gegenüber der zuständigen Behörde vorgenommen, auf die Änderung besteht ein Rechtsanspruch. Mehrere Vornamen verschiedenen Geschlechts sind möglich. Der Vorname muss nicht in Bezug zum Personenstand stehen.

2. Personenstandsrechtlicher Geschlechtseintrag

Das Personenstandsrecht ist dahingehend zu ändern, dass alle Menschen die Eintragungen „weiblich“ oder „männlich“, „intersexuell“ oder „transgender“ vornehmen oder auch einen Geschlechtseintrag gänzlich streichen lassen können. Der Eintrag „intersexuell“ oder „transgender“ kann auf Antrag vom Eintrag im Reisepass abweichen, ebenso wie der Eintrag „weiblich“ oder „männlich“.

3. Offenbarungsverbot

Das Offenbarungsverbot ist auch nach der Aufhebung des TSG weiterhin rechtlich zu gewährleisten. Angehörige und Verwandte des Antragstellers/der Antragstellerin dürfen das vor der Geschlechtsangleichung gültige Geschlecht nur mit einer schriftlich dokumentierten Willensbekundung des Antragstellers/der Antragstellerin in öffentlichen Büchern und Registern angeben. Dasselbe gilt auch für den oder die vor der Vornamensänderung angenommenen Vornamen.

4. Ausweitung der Kostenübernahme für geschlechtsangleichende medizinische Maßnahmen durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Die Kriterien für die Kostenübernahme geschlechtsangleichender medizinischer Maßnahmen einschließlich der auch lebenslangen Hormontherapie, der chirurgischen Maßnahmen und psychologischer wie psychotherapeutischer Begleitung müssen durch die GKV überarbeitet werden, so dass den Betroffenen dauerhaft geholfen wird. Dies gilt insbesondere auch für Intersexuelle, die nach der Pubertät eine andere als die festgelegte Geschlechtsidentität beanspruchen.

5. Begutachtung

Die bisherige verpflichtende psychiatrische Begutachtung zur Vornahme einer Vornamens- oder Personenstandsänderung entfällt.

6. Lebenspartnerschaft und Ehe

Eine Ehe kann von zwei Menschen unabhängig von ihrer geschlechtlichen oder sexuellen Identität geschlossen werden. Solange das Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft weiterhin besteht, kann es ebenfalls unabhängig von der geschlechtlichen oder sexuellen Identität in Anspruch genommen werden.

7. Geltungsbereich

Die neuen Regelungen des Vornamens- und Personenstandsrechts gelten uneingeschränkt auch für nichtdeutsche oder staatenlose Bürgerinnen und Bürger, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben oder sich (unabhängig vom Aufenthaltstitel) voraussichtlich länger in Deutschland aufhalten werden. Für Geduldete und Asylsuchende ist nach einem Aufenthalt von drei Jahren von einem dauerhaften Aufenthalt auszugehen.

Durch eine Härtefallregelung ist auch ein früherer Zugang zu den rechtlichen Möglichkeiten im Vornamens- und Personenstandsrecht zu gewährleisten.

8. Förderung von Beratungsnetzwerken, Diskriminierungsschutz und nichtmedizinische Forschung

Im Bundeshaushalt werden Mittel zur Aufnahme der Förderung unabhängiger Beratungsnetzwerke für Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle und zur Initiierung einer Kampagne zur Akzeptanz der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes bereitgestellt. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wird beauftragt, eine Studie zur sozialen Lebenslage von Intersexuellen, Transgendern und Transsexuellen fertigen zu lassen.

9. Eltern-Kind-Verhältnis

Transsexuellen, Intersexuellen und Transgendern steht genauso wie allen anderen Menschen zu, unabhängig von ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität, ein Kind zu bekommen, anzunehmen und aufzuziehen. Das gemeinsame Adoptionsrecht steht Menschen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ebenso wie Eheleuten zu.

10. Keine Operationen von Intersexuellen vor der Einwilligungsfähigkeit

Die derzeitige Praxis der frühkindlichen Operationen zur Herstellung von Geschlechtseindeutigkeit wird gesetzlich unterbunden. Operationen zur Herstellung der Geschlechtseindeutigkeit sind nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

Berlin, den 25. Mai 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Zu Abschnitt I

1. Das Transsexuellengesetz muss aufgehoben werden.

Mit der Einführung des Transsexuellengesetzes im Jahr 1980 erschienen Transsexuelle erstmals in den Rechtsnormen und wurden mit Rechten ausgestattet. Nach drei Jahrzehnten Erfahrung mit dem Transsexuellengesetz hat sich gezeigt, dass Transsexuelle in ihrem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit eingeschränkt werden und das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt wird. Dem TSG liegt ein biologischer Geschlechterbegriff zugrunde, der den Bedürfnissen von transsexuellen Menschen nicht gerecht wird und die Probleme der Betroffenen nicht erfasst.

Das TSG ist in wesentlichen Punkten nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, sechs Entscheidungen, die das TSG in Teilen für verfassungswidrig erklärten sprechen eine deutliche Sprache (BVerfG – 16. März 1982 – 1 BvR 938/81; 26. Januar 1993 – 1 BvL 38/92, 1 BvL 40/92, 1 BvL 43/92, 15; 6. Dezember 2005 – 1 BvL 3/03; BVerfGE 115, 1; 18. Juli 2006 – 1 BvL 1/04, 1 BvL 12/04; BVerfGE 116, 243; 27. Mai 2008 – 1 BvL 10/05; 11. Januar 2011 – 1 BvR 3295/07).

2. Das Namens- und Personenstandsrecht schränkt auch die Rechte von Intersexuellen und Transgendern ein. Nach Angaben der Bundesregierung leben in Deutschland etwa 8 000 bis 10 000 Menschen „mit schwerwiegenden Abweichungen der Geschlechtsentwicklung“ (Bundestagsdrucksache 16/4786). Der Verein Intersexuelle Menschen e. V. spricht von 80 000 bis 120 000 Menschen (vgl. CEDAW-Schattenbericht 2008; CEDAW: Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau).

Intersexuelle, geläufig sind auch die Begriffe „Hermaphroditen“ oder „Zwitter“, werden zumeist frühkindlichen Operationen unterzogen, da Ärzte den Fürsorgeberechtigten empfehlen, eine Geschlechtseindeutigkeit mit Hilfe von Operationen durchzuführen. Die Betroffenen sind mit erheblichen physischen und psychischen (Spät-)Folgen konfrontiert. Viele Betroffene leiden unter den Eingriffen, da sich später – insbesondere im Rahmen der Pubertät – oftmals eine andere Geschlechtsidentität herausbildet, die im Widerspruch zur operativ geschaffenen steht.

Den Fürsorgeberechtigten intersexueller Menschen wird keine konkrete Hilfeleistung gegeben; so erscheint der ärztliche Rat zum operativen Eingriff plausibel, da sie nicht wissen können, wie man ein Kind aufzieht, ohne ihm entweder eine männliche oder weibliche Geschlechtsidentität zuzuweisen. Viele Medizinerinnen und Mediziner verweisen auf das Personenstandsrecht. § 59 des Personenstandsgesetzes verpflichtet zur Festlegung des Geschlechts. Eine Änderung des Personenstandsrechts, die auch den Geschlechtseintrag „intersexuell“ und „transgender“ ermöglicht, schafft für die Betroffenen neue Möglichkeiten. Eine Änderung des Personenstandsrechts ist im Sinne der Betroffenen dringend geboten, da ihre geschlechtliche Situation bislang rechtlich unberücksichtigt blieb.

Transgender leiden darunter, dass es gesellschaftlich kaum möglich und vorstellbar erscheint, zwischen den Geschlechtern zu leben. Sie wollen keine männliche oder weibliche Identität einnehmen, wie sie kulturell und insbesondere rechtlich vorgeschrieben wird. Viele lehnen auch die Gegenüberstellung von Homo- und Heterosexualität ab, weil sie ebenfalls nicht eine sexuelle Identität annehmen wollen bzw. nicht können. Transgender wollen zumeist keine geschlechtsangleichenden Maßnahmen vornehmen, darin unterscheiden sie sich von Transsexuellen.

„Zu den Paradoxien unserer Kultur gehört, dass wir einerseits nur zwei Geschlechter kennen, andererseits aber, was wir alle ahnen, so viele Geschlechter existieren wie Menschen, weil nur dann von einem Individuum gesprochen werden kann, wenn es einmalig und unverwechselbar ist. Keine Weiblichkeit gleicht der anderen, keine Männlichkeit ist identisch mit der anderen [...] und doch pressen die großen Raster uns alle entweder in die eine oder die andere Kategorie. Heute geht es zwar laxer zu in dieser Hinsicht und auch etwas vielfältiger. Noch aber wollen die Menschen wissen, ob sie nun ein männliches oder ein weibliches Wesen vor sich haben.“ (Volkmar Sigusch (2005): Neosexualitäten. Über den kulturellen Wandel von Liebe und Perversion, Frankfurt a. M., S. 158).

Unter dieser Problematik leiden Intersexuelle und Transgender. Eine Änderung des Personenstands- und des Vornamensrechts, die ihre geschlechtliche und sexuelle Identität anerkennt, würde ihre rechtliche Situation gravierend verbessern und anerkennen, dass die gesellschaftliche Zuschreibung von nur zwei Geschlechtern unangemessen ist.

Zu Abschnitt II

Das TSG stellte bei seiner Einführung im Jahr 1980 für transsexuelle Menschen eine erhebliche Verbesserung dar, denn sie wurden zum ersten Mal rechtlich anerkannt. Trotzdem erwies sich das TSG als unzureichend und in vielen Punkten nicht als verfassungskonform. Mit der zunehmenden Anerkennung von Intersexuellen und Transgendern in der Gesellschaft reift die Erkenntnis, dass auch ihrem Recht auf persönliche Entfaltung und sexuelle Selbstbestimmung Rechnung getragen werden muss.

Eine Änderung des Vornamensrechts sollte allen Menschen das Recht gewähren, ihren Vornamen zu ändern. Ein Missbrauch des Rechts wäre durch eine Staffelung der Gebühren ab dem zweiten Antrag zu verhindern.

Ein Reformwerk, welches die Rechte von Transsexuellen, Transgendern und Intersexuellen in einem Konzept zu lösen vermag, ist seit langem überfällig. Es bedarf umfassender Anstrengungen im Sinne einer politischen Querschnittsstrategie in allen Bereichen und auf allen Ebenen, um Diskriminierungen wegen der sexuellen Identität und Orientierung gesellschaftlich zu ächten und eine gleichberechtigte Teilhabe der Betroffenen in allen Lebensbereichen sicherzustellen. Die vorgeschlagenen Verbesserungen sind daher nur als erster Schritt anzusehen, welcher die längst überfälligen Korrekturen des Rechts vollzieht. Es geht um nicht mehr und nicht weniger als die elementaren Menschenrechte von Transsexuellen, Transgendern und Intersexuellen. Es handelt sich um sexuelle Menschenrechte.

